

A6 Satzungsänderungsantrag: Rechtsform der KjG

Antragsteller*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge
Status: Modifiziert

Antragstext

1 1.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft

2 a) Ortsgruppe

- 3 • Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- 4 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- 5 • Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde vor Ort bilden die
- 6 Ortsgruppe
- 7 • Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der
- 8 Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei.
- 9 • Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls
- 10 vorhanden auch im BDKJ.
- 11 • **Insofern keine andere Rechtsform für die Ortsgruppe beschlossen worden**
- 12 **ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54**
- 13 **BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).**

14 b) Pfarrgemeinschaften

- 15 • Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG)
- 16 Pfarrgemeinschaft N.N.
- 17 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 18 • Die Pfarrgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde ist der
- 19 Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei.

- 20
- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls
- 21
- vorhanden auch im BDKJ.

- 22
- **Insofern keine andere Rechtsform für die Ortsgruppe beschlossen worden**
- 23
- ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54**
- 24
- BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).**

25 1.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

26 Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und

27 Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen-

28 bzw. Pfarsatzung.

29 Diese Satzung muss enthalten:

- 30
- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
- 31
- Katholischen jungen Gemeinde

- 32
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband

- 33
- die Zugehörigkeit zum BDKJ

- 34
- die Mitgliederversammlung

- 35
- Aufgaben
- 36
- Zusammensetzung
- 36
- Einberufung und Ablauf

- 37
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
- 38

- 39
- Aufgaben
- 40
- Zusammensetzung

- 41
- eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr-
- 42
- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die
- 43
- Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese **privatrechtlich** als
- 44
- nicht eingetragener Verein >>||nach||<< **(vgl. §54 BGB)** sowie
- 45
- kirchenrechtlich** als freier Zusammenschluss >>||nach dem Kirchenrecht||<<
- 46
- (vgl. Can. 215 >>||,299, 321ff||<< CIC).

47 2.1 Der Diözesanverband

- 48
- Der Diözesanverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG)

49 Diözesanverband N.N.

- 50 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer

- 51 • Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der
52 Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. der
53 Bezirksverbände in der Diözese.

- 54 • Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und
55 Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften
56 bzw. Bezirksverbände und die Vertretung des Verbands in Kirche und
57 Öffentlichkeit.

- 58 • Er ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde

- 59 • Er ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ

- 60 • **Insofern keine andere Rechtsform für den Diözesanverband beschlossen**
61 **worden ist, gilt dieser privatrechtlich als nicht eingetragener Verein**
62 **(vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can**
63 **215 CIC).**

64 2.1.1 Satzung des Diözesanverbands

65 Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
66 Bundessatzung eine Diözesansatzung.

67 Diese Satzung muss enthalten:

- 68 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
69 Katholischen jungen Gemeinde

- 70 • die Mitgliedschaft im Bundesverband

- 71 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene

- 72 • die Diözesankonferenz o Aufgaben
 - 73 ◦ Zusammensetzung
 - 74 ◦ Einberufung und Ablauf

- 75 • den Diözesanausschuss o Aufgaben

- 76 ◦ Zusammensetzung
77 ◦ Einberufung und Ablauf

- 78 • die Diözesanleitung

- 79 ◦ Aufgaben
80 ◦ Zusammensetzung

- 81 • **eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr-**
82 **bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die**
83 **Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht**
84 **eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie als freier Zusammenschluss (vgl.**
85 **Can. 215 CIC).**

86 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die
87 Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden.
88 Dieser entscheidet verbindlich.

89 Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort
90 automatisch die Mustersatzung.

91 2.3 Der Bezirksverband

92 Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern.

- 93 • Der Bezirksverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG)
94 Bezirksverband N.N.

- 95 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

- 96 • Der Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der
97 Zusammenschluss der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften im Bezirk.

- 98 • Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und
99 Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften
100 und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

- 101 • Er ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.

- 102 • Er ist Mitglied im Bezirksverband des BDKJ.

- 103 • **Insofern keine andere Rechtsform für den Bezirksverband beschlossen worden**

104 **ist, gilt dieser privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54**
105 **BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).**

106 2.3.1 Satzung des Bezirksverbands

107 Der Bezirksverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
108 Diözesansatzung eine Bezirkssatzung.

109 Die Satzung muss enthalten:

- 110 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
111 Katholischen jungen Gemeinde

- 112 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband

- 113 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene

- 114 • eine Bezirkskonferenz o Aufgaben
 - 115 ◦ Zusammensetzung
 - 116 ◦ Einberufung und Ablauf

- 117 • eine Bezirksleitung
 - 118 ◦ Aufgaben
 - 119 ◦ Zusammensetzung

- 120 • **eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr-**
121 **bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die**
122 **Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht**
123 **eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie als freier Zusammenschluss (vgl.**
124 **Can. 215 CIC).**

125 Der Bezirksverband kann einen Bezirksausschuss in seine Satzung aufnehmen. Dazu
126 muss die Satzung

- 127 ◦ Aufgaben
- 128 ◦ Zusammensetzung
- 128 ◦ Einberufung und Ablauf

129 gem. 2.4.2 enthalten. Der Bezirksausschuss kann darüber hinaus von der
130 Bezirkskonferenz die folgenden Aufgaben übernehmen:
131

132 • Entscheidung über Einsprüche zu Genehmigungen von Satzungen von
133 Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (1.2.1)

134 • Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen von Ortsgruppen bzw.
135 Pfarrgemeinschaften (1.2.2)

136 3.1 Der Bundesverband

137 • Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).

138 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

139 • Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss
140 der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.

141 • Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und
142 Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung
143 des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

144 • Er ist Mitgliedsverband im BDKJ.

145 • **Der KjG Bundesverband gilt als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB)**
146 **sowie als freier Zusammenschluss (vgl. Can. 215 CIC).**

147 **Mustersatzung**

148 1.2 Die Pfarrgemeinschaft

149 • Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die
150 Pfarrgemeinschaft.

151 • Sie ist Mitglied im Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde.

152 • Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit
153 diesen den BDKJ bilden.

154 • Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

155 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

156 • Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der
157 Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und

- 158 Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- 159 • Die Leiter*innen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden
160 von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt.
- 161 • Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Pfarrleitung.
- 162 • Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen
163 Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- 164 • Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen
165 worden ist, gilt diese **privatrechtlich** als nicht eingetragener Verein
166 >>||nach||<<(vgl. §54 BGB) sowie **kirchenrechtlich** als freier
167 Zusammenschluss >>||nach dem Kirchenrecht||<<(vgl. Can. 215>>||,299,
168 321ff||<<CIC).

169 1.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft

170 Die Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
171 Satzung des Bezirksverbands eine Pfarrsatzung.

172 Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- 173 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
174 Katholischen jungen Gemeinde
- 175 • die Mitgliedschaft im Bezirksverband
- 176 • die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 177 • **eine Benennung der Rechtsform der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.**
178 **Insofern keine andere Rechtsform für die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft**
179 **beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener**
180 **Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss**
181 **(vgl. Can 215 CIC).**

182 Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- 183 • die Mitgliederversammlung
- 184 • die Pfarrleitung

185 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksleitung. Gegen die
186 Entscheidung der Bezirksleitung kann beim Bezirksausschuss Einspruch eingelegt
187 werden. Dieser entscheidet verbindlich.

188 2. Der Bezirksverband

189 • Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband
190 in Bezirksverbände.

191 • Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften im
192 Bezirk.

193 • Der Bezirksverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen
194 Gemeinde und im Bezirksverband des BDKJ.

195 • Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bezirksverband N.N.

196 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

197 • Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und
198 Koordinierung der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinschaften und deren
199 Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

200 • **Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen**
201 **worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie**
202 **als freier Zusammenschluss (vgl. Can. 215 CIC).**

203 2.1 Satzung des Bezirksverbands

204 Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
205 Satzung des Diözesanverbands eine eigene Bezirkssatzung geben.

206 Die Satzung muss enthalten:

207 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
208 Katholischen jungen Gemeinde

209 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband

210 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene

211 • **eine Benennung der Rechtsform der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.**

212 **Insofern keine andere Rechtsform für die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft**
213 **beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener**
214 **Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss**
215 **(vgl. Can 215 CIC).**

216 Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- 217 • eine Bezirkskonferenz
- 218 • einen Bezirksausschuss

219 3. Der Diözesanverband

- 220 • Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der
221 Zusammenschluss der Bezirksverbände in der Diözese. Der Diözesanverband
222 ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im
223 Diözesanverband des BDKJ.
- 224 • Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.
- 225 • Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und
226 Koordinierung der Zusammenarbeit der Bezirksverbände und deren Vertretung
227 in Kirche und Öffentlichkeit.
- 228 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 229 • **Der Diözesanverband gilt privatrechtlich als nicht eingetragener Verein**
230 **(vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can**
231 **215 CIC).**

Begründung

Nachdem in der Vergangenheit Unklarheiten bzgl. der privat- und kirchenrechtlichen Verortung von Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen aufkamen, wurde 2021 in der Satzung verschriftlicht, wie diese Gruppierungen von Staat und Kirche eingeordnet werden, solange nichts Darüberhinausgehendes in der jeweiligen Satzung formuliert ist.

Der Bundessatzungsausschuss (BSA) hat im Nachgang festgestellt, dass bei der Anpassung leider eine Stelle übersehen wurde. Ebenfalls gab es den Wunsch der Buko, die gleiche Konkretisierung der Rechtsform auch für die Diözesan- und Bezirksebene vorzunehmen. Der BSA überprüfte zudem nochmals die kirchenrechtliche Verortung. Er kam zu dem Ergebnis, dass eine KJG-Gruppierung kirchenrechtlich mindestens einen freien Zusammenschluss bildet, dieser wird in Can. 215 CIC geregelt. Grundsätzlich kann auch ein kanonischer

Verein gegründet werden, dies wird in Can. 299 und 321ff. geregelt. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Verortung als kanonischer Verein Aufsichtspflichten durch die kirchliche Autorität einhergehen. Daher empfiehlt der BSA, Can. 299 und 321ff. wieder zu streichen. Falls bspw. Bistümer dies als Forderung zur Genehmigung stellen, können betroffene DVs diese Regelung aufnehmen. Es macht jedoch keinen Sinn, dies als Mindeststandard für alle DVs zu fordern.

Falls die Bundeskonferenz den Antrag zur Weiterentwicklung der Bundessatzung beschließt, ist der Teil des Antrags zur Anpassung der Mustersatzung hinfällig.

Für den BSA ergeben sich mit diesem Antrag zwei denkbare Vorgehen, über die die Bundeskonferenz entscheiden soll:

- Für eine **Verschriftlichung aller Verortungen in der Satzung** wie im oben dargestellten Antrag spricht das Argument der Klarheit: Da die Satzungsänderungen bei zukünftigen Änderungen auch in allen DV-Satzungen zu übernehmen wären, kann jederzeit in jeder Satzung nachgelesen werden, wie die Gruppierungen einzuordnen sind. Alle Diözesanverbände müssten die Regelungen auch in ihre Satzungen übernehmen.
- Die Alternative wäre eine **Löschung aller bisher aufgenommenen Regelungen**. Das ebenfalls beantragte Satzungs-Erklär-Dokument (s. Antrag zur Weiterentwicklung der Mustersatzung) und die [Homepage](#) könnten stattdessen als Ort für das Festhalten der Information zur Rechtsform dienen.

Der Bundessatzungsausschuss hat diesbezüglich keine klare Empfehlung, da die Verortungen mit oder ohne Verschriftlichung gleichermaßen gültig sind.

Untenstehend findet ihr ein PDF mit einer kommentierten Synopse des Antrags. Achtung: Die Synopse stellt die ursprünglich eingereichte Antragsversion dar und nicht zwingend die aktuelle. Diese findet ihr immer oben in Antragsgrün.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)